

Stefanie Marzall

Von: Stefanie Marzall <stefanie.marzall@fwa-schaffenslust.de>
Gesendet: Montag, 27. Juni 2022 14:38
An: 'Stefanie Marzall'
Betreff: Neuigkeiten ehrenamtliche Flüchtlingshilfe
Anlagen: 34. Infobrief vom 02.06.2022_Afghanische Ortskräfte.pdf; 33. Infobrief vom 25.05.2022.pdf

Liebe Unterstützer*innen,

zum Monatsende werde ich meine Stelle als Integrationslotsin abgeben und möchte diesen Newsletter nutzen, um mich bei Ihnen zu verabschieden und um mich für die vertrauensvolle Zusammenarbeit zu bedanken. In den letzten 1,5 Jahren durfte ich wunderbare Menschen kennenlernen, die sich mit viel Herzblut für andere einsetzen und von denen ich – fachlich wie persönlich – viel lernen durfte. Ehrenamtlich werde ich der Flüchtlingshilfe auch künftig erhalten bleiben, beruflich werde ich aber erst einmal eine Pause einlegen und freue mich auf einen Sommer mit viel Zeit für die Familie. Meiner Nachfolgerin Carolin Ratzinger (carolin.ratzinger@fwa-schaffenslust.de) wünsche ich viel Freude mit Ihrer neuen Aufgabe!

1. Infobriefe StMI

Anbei finden Sie wie gewohnt die letzten Infobriefe des StMI. Nr. 34 insbesondere zu afghanischen Ortskräften, Nr. 33 mit allgemeinen Informationen und wertvollen Tipps zum Spracherwerb (siehe Seite 6).

2. Erinnerung an das Online-Austauschtreffen am 30. Juni 2022

Wie bereits im letzten Newsletter angekündigt, findet das nächste Austauschtreffen zwischen haupt- und ehrenamtlichen Akteuren in der Flüchtlingshilfe am kommenden

Donnerstag, den **30. Juni 2022 um 16 Uhr via Zoom** statt.

Ich lade Sie herzlich ein, sich über den Link

<https://us02web.zoom.us/j/82586482890?pwd=eWMzOW5reDFUNGUwaFUxZVhta3BoZz09> ohne vorherige Anmeldung einzuwählen. Nach einem kurzen Überblick über die derzeitige Situation im Landkreis bleibt genug Zeit für Fragen, Anregungen und Diskussion. Wie auch die letzten Male werden die Leiter von Ausländerbehörde und Sozialamt, Tobias Ritschel und Bernhard Sonner, und Bridget Juma (Teamleitung Flüchtlings- und Integrationsberatung der Caritas) dabei sein. Neu im Kreis der Hauptamtlichen werden wir Bettina Kreuzer als Geschäftsführerin des Jobcenters und Carolin Ratzinger als neue Integrationslotsin begrüßen.

3. Mobilität

Da das 9-Euro-Ticket auch eine günstige Nutzung des Busnetzes inkludiert, ist eine kostenfreie Nutzung für Ukrainer seit Einführung nicht mehr möglich. Die Nutzung des Flexibusses ist nicht durch das 9-Euro-Ticket abgedeckt, es wird aber ein ermäßigter Fahrpreis für Inhaber des Tickets erhoben. Eine kurze mehrsprachige Information zum 9-Euro-Ticket ist abrufbar unter https://mcusercontent.com/d71f87c8707a5aba469d9ad6f/files/ccfd01b0-f7db-a635-f0ad-c1c334e0774f/VGN_9_Euro_Ticket_mehrsprachig.pdf.

4. Gesundheit

- **Online-Sprechstunde:** Über das mehrsprachige Portal Fernarzt kann unter www.fernarzt.com/crisis-doctor/ eine kostenlose online-Sprechstunde aufgesucht werden, die insbesondere von Geflüchteten genutzt werden kann, die noch nicht krankenversichert sind.
- **Telefonseelsorge Ukraine:** Die Helpline Ukraine bietet unter 0800 5002250 (Mo-Fr, 14-17 Uhr) kostenlose Telefonberatung bei Sorgen und Problemen nun auch in ukrainischer und russischer Sprache an. Weitere Informationen unter www.nummergegenkummer.de
- **Videos über Flucht und Trauma:** Das Max-Planck-Institut klärt über mögliche körperliche und psychische Symptome nach Flucht und Migration auf und ermutigt Betroffene, sich Hilfe zu holen. Versionen mit ukrainischen und russischen Untertiteln siehe <https://www.psych.mpg.de/refpsyc>.

5. Online-Seminare/Veranstaltungen/Medien

- **Ausländische Abschlüsse:** Die Fachberater*innen von MigraNet – IQ-Netzwerk Bayern bieten in den kommenden Wochen kostenfreie Informationsveranstaltungen in Präsenz (Café Tür an Tür in Augsburg) zum Thema Anerkennung ausländischer Qualifikationen an. Es werden Seminare für unterschiedliche Zielgruppen (Ehrenamtliche/Geflüchtete) und in verschiedenen Sprachen (Deutsch, Englisch, Ukrainisch) angeboten. Information und Anmeldung unter <https://www.migranet.org/termine/anerkennung>.

Die Teilnahme an einem Online-Seminar via Zoom am Montag, den 26. Juli von 16.30 bis 18.00 Uhr zu diesem Thema bietet AGABY, Information und Zoom-Link unter <https://www.agaby.de/service/veranstaltungen>.

- **Arbeitskreis Asyl Bad Wörishofen:** In Bad Wörishofen sind aufgrund der Anmietung einiger dezentraler Unterkünfte besonders viele Geflüchtete aus der Ukraine untergebracht. Wer sich gerne engagieren möchte, ist herzlich eingeladen, ganz unverbindlich am nächsten Treffen des Helferkreises unter der Leitung von Diakon Filip Bäder am Mittwoch, den **13. Juli um 18 Uhr** im Pfarrheim (Schulstraße 10 in Bad Wörishofen, 1. Stock) teilzunehmen.
- **Don't forget Afghanistan!** Unter diesem Motto möchte ich Sie auf zwei Filme aufmerksam machen, die in der Arte-Mediathek abrufbar sind:
 - **Flee:** Der animierte Film erzählt die wahre Geschichte eines Mannes, der sich seiner Vergangenheit stellen muss, um eine Zukunft zu haben. Amin kam im Alter von 16 Jahren allein aus Afghanistan nach Dänemark. Heute ist er 36, anerkannter Akademiker und im Begriff, seinen Lebensgefährten zu heiraten. Doch ein seit 20 Jahren gehütetes Geheimnis droht alles zu zerstören, was er sich aufgebaut hat. Noch bis 28. Juli abrufbar unter <https://www.arte.tv/de/videos/075801-000-A/flee/>
 - **Aufgewachsen in Afghanistan- Zwei Jahrzehnte ohne Frieden:** Vor dem Hintergrund der politischen Entwicklungen in Afghanistan spannt der Dokumentarfilm den großen zeitlichen Bogen und erzählt die Geschichte des Jungen Mir über einen Zeitraum von 20 Jahren. Entstanden ist eine einzigartige Langzeitbeobachtung, die mit dem Abzug der internationalen Truppen im Sommer 2021 endet. Verfügbar bis 1. August unter <https://www.arte.tv/de/videos/093006-000-A/aufgewachsen-in-afghanistan/>.

Ich wünsche Ihnen beste Gesundheit, viel Energie für Ihr Engagement und einen schönen Sommer!

Herzliche Grüße,
Stefanie Marzall

Stefanie Marzall
Projektleiterin Ehrenamtliche Flüchtlingshilfe
Integrationslotsin*

Schaffenslust
Freiwilligenagentur Memmingen-Unterallgäu
Weinmarkt 14
87700 Memmingen
Tel. 08331 96 133 95
Fax 08331 96 133 97
www.fwa-schaffenslust.de

**Dieses Projekt wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration gefördert*



33. Infobrief vom 25. Mai 2022 für alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen sowie Projektträger in den Bereichen Asyl und Integration

Das StMI informiert im Folgenden über wesentliche Maßnahmen und Neuregelungen für aus der Ukraine Geflüchtete sowie über allgemeine Änderungen in den Bereichen Asyl und Integration.

1. Rechtskreiswechsel bei Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine

Ab **1. Juni 2022** sollen Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) bzw. Sozialhilfe (SGB XII) erhalten. Voraussetzung für den Bezug dieser Leistungen ist vor allem eine **Fiktionsbescheinigung** oder ein **Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG**. Wer eine private Unterkunft gefunden hat und sich ggf. zunächst selbst versorgen kann, wendet sich daher ab 1. Juni 2022 am besten zunächst an eine **Ausländerbehörde** und dann an das **Jobcenter**, wenn er/sie **arbeitsfähig** ist (zuständig für Leistungen nach SGB II), ansonsten an das **Sozialamt** (zuständig für Leistungen nach SGB XII). Wer zunächst Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) benötigt, wendet sich an den jeweiligen örtlichen Träger der AsylbLG-Leistungen (Landratsamt oder kreisfreie Stadt) und wechselt dann zu einem späteren Zeitpunkt in den SGB II / XII-Bezug.

Altfälle, also Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine, die vor dem 1. Juni 2022 eine Fiktionsbescheinigung oder einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG erhalten haben, wechseln zum 1. Juni 2022 grds. in den SGB II / XII Bezug. Da hiervon eine Vielzahl von Personen betroffen ist und ggf. nicht alle Jobcenter eine nahtlose Versorgung sicherstellen können, erhalten die Personen, bei denen ein Wechsel noch nicht umgesetzt werden kann, **zunächst weiterhin AsylbLG-Leistungen**. Sie erhalten grds. zu einem späteren Zeitpunkt **rückwirkend** die Differenz zwischen den höheren SGB-Leistungen und den gewährten AsylbLG-Leistungen. Es entsteht den Betroffenen dadurch **kein finanzieller Nachteil**.

2. **Stärkung der Flüchtlings- und Integrationsberatung und der Integrationslotsinnen und –lotsen**

Mit Blick auf den aktuellen Zuzug von Geflüchteten aus der Ukraine baut die Staatsregierung die bestehenden Integrationsangebote erheblich aus:

Um auf den gestiegenen Beratungsbedarf adäquat reagieren zu können, wurden die derzeit vorhandenen **Stellen der Flüchtlings- und Integrationsberatung** von 575 auf 650 **aufgestockt**. Die Förderung der Beraterkräfte wird um bis zu 13.000 Euro jährlich angehoben. Damit wird jeder Berater mit bis zu 65.000 Euro gefördert. Die Verteilung der zusätzlichen Beraterstellen nimmt aktuell die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege vor. Ergänzt wird dies durch eine **kurzfristige Sofort-Unterstützung**: Für jede Beraterstelle kann eine **Unterstützungskraft auf Minijob-Basis** gefördert werden, die den Geflüchteten insbesondere bei der Erstorientierung hilft.

Auch im Bereich der **Integrationslotsinnen und –lotsen** wurden die Förderungen erheblich aufgestockt. Der maximale Förderbetrag wurde so erhöht, dass **pro Landkreis bzw. kreisfreier Stadt eine halbe Lotsenstelle zusätzlich** gefördert werden kann.

3. **„Germany4Ukraine“ Hilfe-Portal für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine**

Um die Antragstellung für eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG für den anspruchsberechtigten Personenkreis möglichst einfach zu gestalten, haben Bund und Länder eine **bundeseinheitliche „Ukraine-Antragstrecke“** für die **Antragstellung nach § 24 AufenthG** entwickelt. Diese ist ab sofort unter <https://www.germany4ukraine.de> verfügbar und wird in den Sprachen Ukrainisch, Russisch, Deutsch und Englisch angeboten. Vor dem Start des Online-Dienstes wird der gewöhnliche Aufenthaltsort des Antragstellers abgefragt und zur Erleichterung optional angeboten, diesen über Standortbestimmung (GPS) zu ermitteln. So wird die zuständige Ausländerbehörde ermittelt und zuerst überprüft, ob die Ausländerbehörde den Online-Dienst unterstützt. Damit wird den Geflüchteten der Zugang zum Arbeitsmarkt sowie zu anderen benötigten Leistungen maßgeblich erleichtert.



Viele bayerische Ausländerbehörden nutzen bereits die bundeseinheitliche Ukraine-Antragstrecke. Ukrainischen Schutzberechtigten, die über einen ukrainischen Reisepass oder einen ukrainischen Personalausweis in Kartenform verfügen und ihren Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz online stellen, wird damit ein noch schnellerer Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht. Die Betroffenen erhalten nach Durchlaufen der Antragstrecke eine Zusammenfassung ihres Antrags und eine Bestätigung über ihre Antragsübermittlung in Form eines PDF-Dokuments, in dem sie darüber informiert werden, dass ihnen die Erwerbstätigkeit erlaubt wird. Damit ist im Falle des zweifelsfreien Nachweises der ukrainischen Staatsangehörigkeit ein **Zugang zum Arbeitsmarkt noch vor Ausstellung der Fiktionsbescheinigung** möglich.

4. Kostenlose Online-Sprechstunden für Geflüchtete

Über das Portal „Fernarzt“ werden Online-Sprechstunden für Geflüchtete angeboten, die in Deutschland noch nicht krankenversichert sind. Der Service ist **kostenlos** und unter www.fernarzt.com/crisis-doctor/ erreichbar. Die Sprechstunde richtet sich an geflüchtete Erwachsene (Mindestalter 18 Jahre) in Deutschland. Ärzte und Ärztinnen, die sich engagieren wollen, finden auf der Webseite alle relevanten Informationen und Kontaktmöglichkeiten.



5. Freier Eintritt für Geflüchtete aus der Ukraine in die staatlichen Museen und Sammlungen des Kunstbereichs und die Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen

Befristet bis zum 30. Juni 2022 wird Geflüchteten aus der Ukraine freier Eintritt beim Besuch der Dauerausstellungen der staatlichen Museen und Sammlungen des Kunstbereichs sowie der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen zugewährt. Als Berechtigungsnachweis ist die Vorlage des ukrainischen Passes ausreichend.

6. Welcome Art Studio: Workshops für Kinder mit Erwachsenen

Die Kunstvermittlung der **Bayerischen Staatsgemäldesammlungen** nimmt es sich zur Aufgabe, langfristig in Zusammenarbeit mit der in der Flüchtlingshilfe in München tätigen gemeinnützigen Organisation Gorod Kulturzentrum, GIK – Gesellschaft für Integration und Kultur in Europa e.V., Grenzen zu überwinden und Kunst für alle erfahrbar zu machen.

Durch das neue **Welcome Art Program** werden Zugänge insbesondere für geflüchtete Familien aus der Ukraine zu den Werken der **Pinakotheken** und des **Museum Brandhorst** geschaffen, um sich über Kunst und Kultur vom 14. Jahrhundert bis in die heutige Zeit in einem entspannten Rahmen auszutauschen, neue Umgebungen zu erkunden und neue Menschen kennenzulernen, kreativ, nonverbal oder mehrsprachig und in jedem Fall miteinander.

In einem Workshop für Kinder mit Erwachsenen, der **jeden Samstag von 11 bis 14 Uhr** stattfindet, sind geflüchtete Familien aus der Ukraine und andere Familien eingeladen, in Kurzführungen in deutscher und ukrainischer / russischer Sprache die Pinakotheken und das Museum Brandhorst zu erkunden. Im Anschluss daran gibt es in einem gestalterischen Teil einen **gemeinsamen Austausch**, der tendenziell auf **nonverbale Methoden** setzt. Die Teilnahme am Workshop ist **kostenfrei**.

7. Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT) für Museumsbesuche und bei Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen zur Bildung und Teilhabe

Auch wenn das unter Nr. 6 genannte Angebot (derzeit) kostenlos angeboten wird, weisen wir nachfolgend auf die Möglichkeit von Bildungs- und Teilhabeleistungen hin:

Die Gewährung der BuT-Pauschale von **15 €/Monat** für Leistungsberechtigte, die das **18. Lebensjahr noch nicht vollendet** haben, kommt in Betracht bei gemeinschaftlichen Aktivitäten wie z.B. o.g. Workshops, hier dann inklusive der Eintrittskosten. Dieses Format weist einen Gemeinschaftscharakter auf und unterfällt somit § 3 Abs. 4 AsylbLG i.V.m. § 34 Abs. 7 SGB XII.

Für reine **Individualbesuche** in Museen können dagegen **keine Leistungen nach dem AsylbLG** in Anspruch genommen werden. Sie unterfallen nicht § 3 Abs. 4 AsylbLG i.V.m. § 34 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 SGB XII. Die Vorschrift zielt auf **gemeinschaftliche Aktivitäten** mit Gleichaltrigen ab. Das gemeinschaftliche Erleben oder Ziele der gemeinsamen kulturellen Teilhabe sollen gefördert werden. Für den individuellen Besuch öffentlicher Einrichtungen, die überwiegend der Unterhaltung dienen (z.B. Eintrittsgelder für Zoo, Schwimmbad, Diskothek, Kino usw.) kann die Leistung daher nicht in Anspruch genommen werden. Dasselbe gilt für den individuellen Besuch von Museen.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass **sonntags** der Eintritt nur **1 Euro** beträgt.

8. Angebot kostenloser Wohnmöglichkeiten für Geflüchtete aus der Ukraine

In einer Kooperation haben sich Anbieter sogenannter serviced Apartments zusammengeschlossen, um Geflüchteten aus der Ukraine kostenlose Unterkunftsmöglichkeiten wie möblierte Apartments und Wohnungen zu vermitteln. Wohnungssuchende können sich auf der in englischer Sprache verfassten Internetseite registrieren. Ebenso können sich weitere Anbieter von Apartments der Initiative anschließen und sich auf der Seite registrieren. Mehr Informationen erhalten Sie unter www.everybedhelps.com



9. Sprachführer Ukrainisch-Deutsch und weitere kostenlose Angebote zum Deutschlernen

Die „designgruppe koop“ hat einen Kurzsprachführer Ukrainisch-Deutsch erstellt, der auf 16 Seiten einen Basiswortschatz mit Aussprachehilfe auf Ukrainisch enthält. Eine kostenlose Druckdatei kann unter info@designgruppe-koop.de angefordert werden. Interessierte Träger können den Sprachführer in der erforderlichen Menge bei einer Druckerei produzieren lassen.

Weitere **kostenlose Angebote zum Deutschlernen** gibt es u. a.:

- beim Goethe-Institut ([Kostenlos Deutsch üben - Goethe-Institut](#))



- beim Bayerischen Volkshochschulverband (VHS) ([Vhs-Lernportal auf Ukrainisch](#))



- bei der virtuellen hochschule bayern (open.vhb.org)



- in der App Ankommen vom BAMF mit acht Kapiteln zum Ausbau themenbezogener Deutschkenntnisse [Startseite \(ankommenapp.de\)](https://www.ankommenapp.de)



- in der App „Mein Vokabular“ der Handwerkskammer für Mittelfranken zum Deutschlernen für eine Ausbildung im Handwerk ([Informationen und Unterstützung bei der Berufsausbildung von geflüchteten Menschen - Handwerkskammer für Mittelfranken \(hwk-mittelfranken.de\)](https://www.hwk-mittelfranken.de))



- in der [App Jicki](https://www.jicki.de) mit kostenlosen Kursen Ukrainisch-Deutsch



- auf zahlreichen Plattformen im Internet wie z. B. Babbel ([Babbel для України | Babbel](https://www.babbel.com/de/ukraine)) oder Deutsche Welle Akademie ([Deutschkurse | DW](https://www.dw.com/de/deutschkurse))



- im E-Book von buchstaben.com, das ukrainischen Flüchtlingen die Grundzüge der deutschen Sprache leicht verständlich und übersichtlich näher bringen soll.



10. Öffentliches Medienangebot auf Ukrainisch

Deutsche Medien machen Angebote, um Geflüchtete aus der Ukraine zu erreichen. Seit kurzem gibt es z. B. die Tagesschau mit ukrainischen und russischen Untertiteln; RTL berichtet wochentags über den Krieg in ukrainischer Sprache und der Tagesspiegel übersetzt einzelne Artikel ins Ukrainische.

Mehr Informationen dazu können Sie unter folgendem Link abrufen: [Informationsangebote für ukrainische Geflüchtete | Artikel | MEDIENDIENST INTEGRATION \(mediendienst-integration.de\)](https://www.mediendienst-integration.de/informationsangebote-fuer-ukrainische-gefluechtete-artikel)



11. Melde- und Koordinierungsstelle zur Aufnahme ukrainischer Waisenkinder

Die Melde- und Koordinierungsstelle zur Aufnahme von Kindern und Jugendlichen aus ukrainischen Waisenhäusern und Kinderheimen hat ihren Betrieb aufgenommen. Die **SOS-Meldestelle**, betrieben von SOS Kinderdorf e.V., ist unter der **kostenfreien Telefonnummer 0800-1260612 täglich von 8 bis 19 Uhr** erreichbar. Sie informiert **Einrichtungen, Organisationen und Privatpersonen**, die die Aufnahme evakuierter Heim- und Waisenkinder aus der Ukraine in Deutschland organisieren, über das Verteilverfahren und die zuständigen Stellen in den Bundesländern und nennt Ansprechpartnerinnen und -partner.

12. WLAN-Beratungsleistungen (vgl. 21. Infobrief vom 9. Juli 2021)

Der Auftrag mit dem externen Dienstleister, der den relevanten Akteuren vor Ort bei der Umsetzung bzw. Einrichtung von Internetanschlüssen in Asylunterkünften sowie dem Abschluss von Providerverträgen durch grundlegende Beratung zur Seite steht, **endet am 30. Juni 2022** (siehe hierzu die Ausführungen im 21. Infobrief vom 9. Juli 2021). Soweit noch Beratungsbedarf besteht, bitten wir um zeitnahe Kontaktaufnahme mit der Fa. Wicontec GmbH, Raglovichstr. 13, 80637 München.

Ansprechpartner:

Herr Mersim Ramdedovic, Tel. 089 46229092, E-Mail: info@wicontec.de

13. Verleihung des Bayerischen Integrationspreises 2022

Bayerns **Integrationsminister Joachim Herrmann**, die Bayerische **Integrationsbeauftragte Gudrun Brendel-Fischer** und **Landtagspräsidentin Ilse Aigner** haben am 6. Mai 2022 im Bayerischen Landtag die drei Gewinner des mit insgesamt 6.000 Euro dotierten Bayerischen Integrationspreises 2022 ausgezeichnet. Bei allen Gewinnerprojekten wird das diesjährige Motto „**Gesundheit**“ in besonders eindrucksvoller Weise umgesetzt. Nähere Informationen dazu sowie die Videos zu den ausgezeichneten Projekten finden Sie hier: <https://www.stmi.bayern.de/mui/integrationspolitik/integrationspreise/index.php>



14. „Hausverbot für Diskriminierung! – Chancengleichheit auf dem Wohnungsmarkt“

Der Bayerischen Staatsregierung ist ein Vorgehen gegen Rassismus, Antisemitismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit auf dem Wohnungsmarkt ein wichtiges Anliegen. Aus diesem Grund wurde der Flyer „Hausverbot für Diskriminierung! – Chancengleichheit auf dem Wohnungsmarkt“ erstellt. Dieser richtet sich an Wohnungssuchende, Vermieterinnen und Vermieter sowie Mieterinnen und Mieter. Er enthält allgemeine Informationen zum Thema Diskriminierung, Tipps für Betroffene sowie Kontakte zu Beratungsstellen. Der Flyer ist auf der Homepage des

Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr abrufbar unter folgendem Link:



15. Bundesprogramm „Gesellschaftlicher Zusammenhalt – Vor Ort. Vernetzt. Verbunden.“(BGZ)

Im Herbst 2021 ist das BGZ inklusive programmeigener Website (www.bgz-vorort.de) offiziell gestartet. Im Mittelpunkt des Programms steht die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts durch Fördermittel für Projekte sowie Angebote zur Weiterbildung und Vernetzung von Menschen, die sich vor Ort für das Gemeinwohl stark machen. Nun ist auch die erste Ausgabe des programmeigenen Newsletters erschienen. In einem vierteljährlichen Turnus wird der Newsletter über Veranstaltungen und aktuelle Ausschreibungen des Bundesprogramms ebenso informieren wie über Angebote und Neuerungen. Den BGZ-Newsletter können unter <https://www.bgz-vorort.de/newsletter> abonnieren.



16. Handreichung zum Versicherungsschutz von Ehrenamtlichen

Die Lagfa bayern e.V. hat in Zusammenarbeit mit der Versicherungskammer Bayern eine Handreichung zum Versicherungsschutz von Ehrenamtlichen neu erarbeitet. Dabei wurde ein besonderer Fokus auf das Engagement im Bereich für geflüchtete Menschen gelegt. Die Handreichung finden Sie hier:

<https://lagfa-bayern.de/2022/04/07/versicherungsschutz-von-engagierten/>



17. Beitragsfreie Ausweitung der Bayerischen Ehrenamtsversicherung

Die Bayerische Ehrenamtsversicherung umfasst eine **Haftpflicht- und eine Unfallversicherung**. Sie ist **antrags- und beitragsfrei**. Diese Versicherung gilt ab sofort und zunächst bis zum 30. September 2022 auch für Hilfstransporte und Hilfsfahrten bis an die ukrainische Grenze. Nähere Informationen dazu finden Sie hier:

[30.03.2022 - PM 080.22 | Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales \(bayern.de\)](#)

[Bayerische Ehrenamtsversicherung \(bayern.de\)](#)



Mit besten Grüßen

Dr. Heike Jung
Ministerialdirigentin

Leiterin der Abteilung
Integration und Unterbringung von Asylbewerbern
Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Dienststelle Klosterhofstraße 1
80331 München



34. Infobrief vom 2. Juni 2022 für alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen sowie Projektträger in den Bereichen Asyl und Integration

Das StMI informiert im Folgenden über Verfahren und Hilfe für ehemalige afghanische Ortskräfte und besonders gefährdete afghanische Staatsangehörige

1. Rechtsstatus ehemaliger afghanischer Ortskräfte und besonders gefährdeter afghanischer Staatsangehöriger

Die erneute Machtergreifung der Taliban in Afghanistan am 15. August 2021 führte zu militärischen Evakuierungsmaßnahmen von ehemaligen afghanischen Ortskräften und besonders gefährdeten afghanischen Staatsangehörigen. Seit den Evakuierungsflügen im August letzten Jahres finden vom Bund organisierte Charterflüge und (nach Erhalt des Visums) selbst organisierte Einzeleinreisen statt.

Von den aus Afghanistan Geflüchteten, die aktuell nach Deutschland kommen, sind **zwei Fallgruppen** zu unterscheiden:

- Personen, die sich **rechtmäßig und dauerhaft** aufgrund einer **Aufnahmezusage** der Bundesregierung in Deutschland aufhalten (Aufenthaltserlaubnis gemäß § 22 Satz 2 AufenthG).
- Personen, für die **keine** Aufnahmezusage vorliegt, die aber einen **Asylantrag** gestellt haben oder stellen werden und sich dann in einem regulären **Asylverfahren** befinden (Aufenthaltsgestattung).

2. Ankunft in Deutschland / Registrierung

Nach ihrer Ankunft in Deutschland werden die Personen mit einer **Aufnahmezusage** in der Regel am Flughafen in Empfang genommen und - sofern es sich nicht um eine Einzeleinreise handelt - nach erfolgter Registrierung zunächst (in der Regel für 5 bis 7 Tage) in einer durch den Bund organisierten Aufnahmeeinrichtung untergebracht, bevor der Weitertransport in die jeweilige Zielkommune erfolgt. Einzeleinreisen erfolgen direkt in die Zielkommune.

3. Unterkunft

Aufgrund des Aufenthaltsstatus sind **ehemalige afghanische Ortskräfte und besonders gefährdete afghanische Staatsangehörige** direkt nach der Einreise nach Deutschland **berechtigt, eigenen Wohnraum** zu beziehen. Es besteht keine Verpflichtung in Asylbewerberunterkünften oder anderen Wohnheimen zu leben. Da der Bezug eigenen Wohnraums direkt nach der Einreise allenfalls in seltenen Fällen gelingt, werden die meisten der eingereisten Personen gleichwohl zunächst in **sog. staatlichen Übergangwohnheimen (ÜWH)** untergebracht.

Die Einrichtung und der Betrieb dieser ÜWH obliegt den jeweiligen Regierungen gemäß § 126 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG). In diesen werden neben Personen, die eine Aufnahmezusage nach § 22 Satz 2 AufenthG erhalten haben – wie afghanische Ortskräfte – auch andere bleibeberechtigte Ausländer, z.B. Personen, die im Rahmen der Humanitären Aufnahme oder des Resettlementprogramms einreisen, oder jüdische Emigranten sowie Spätaussiedler untergebracht.

Die ÜWH dienen der vorläufigen Unterbringung und **sollen** von den Bewohnerinnen und Bewohnern **in der Regel nicht länger als zwei Jahre** genutzt werden. Daneben besteht die Möglichkeit der Unterbringung in aufnahmebereiten bayerischen Kommunen. **Ziel** ist stets die **eigenständige Versorgung** der Neuzugewanderten mit geeignetem **privaten Wohnraum**.

Die **Verteilung** der dem Freistaat zur Unterbringung zugewiesenen afghanischen Ortskräfte auf die einzelnen Regierungsbezirke wird von der Beauftragten des Freistaates Bayern für die Aufnahme und Verteilung ausländischer Flüchtlinge und un-erlaubt eingereister Ausländer durchgeführt. Die einzelnen Unterkunftsplätze werden den zukünftigen Bewohnerinnen und Bewohnern durch die jeweilige Regierung zugewiesen.

4. Rechte und Leistungen¹

Bei der Aufnahme ehemaliger afghanischer Ortskräfte handelt es sich um **Einzelfallaufnahmen** aus **politischen Gründen** gemäß § 22 Satz 2 AufenthG.

¹ [BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Infothek - Informationen für ehemalige Ortskräfte in Afghanistan, die bereits in Deutschland eingereist sind](#), download am 19.05.2022

Mit einer **Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 2 AufenthG** sind insbesondere verbunden:

- **sofortiger vorübergehender Schutz** für **bis zu drei Jahre** (der Aufenthaltstitel kann jeweils für längstens drei Jahre verlängert werden),
- **kein Asylverfahren** erforderlich,
- das Recht auf **Aufnahme einer Erwerbstätigkeit**, also die uneingeschränkte Arbeitserlaubnis für eine **selbstständige Tätigkeit** oder eine **unselbstständige Beschäftigung**. Eine **Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit** gem. § 31 BeschV ist **nicht erforderlich**.

Eine Beschäftigung wird **regelmäßig erlaubt** und zwar auch dann, wenn noch keine konkrete Erwerbstätigkeit in Aussicht steht. Somit wird in den Aufenthaltstitel wie auch in die Fiktionsbescheinigung regelmäßig der Eintrag „**Erwerbstätigkeit erlaubt**“ aufgenommen,

- unmittelbarer Anspruch auf **Grundsicherung für Arbeitsuchende** nach dem SGB II bzw. auf **Sozialhilfe** für dauerhaft erwerbsgeminderte Personen oder Über-65-Jährige nach dem SGB XII,
- sofortige Besuchsmöglichkeit von **Integrations- und Berufssprachkursen** im Rahmen des „Gesamtprogramms Sprache“ des Bundes,
- **Anerkennung im Ausland erworbener schulischer und beruflicher Qualifikationen**: Unter bestimmten Voraussetzungen können die im Ausland erworbenen Schul-, Universitäts- und Fachhochschulabschlüsse sowie berufliche Qualifikationen anerkannt werden,
- **Kindergarten- und Schulbesuch für Kinder**: Für Kinder ab sechs Jahren beginnt in der Regel die allgemeine Schulpflicht. Öffentliche Schulen sind kostenfrei. Für jüngere Kinder gibt es Möglichkeiten der Kinderbetreuung.

5. Impfungen

a) COVID-19-Impfung

Die Impfquote in Afghanistan liegt bei nur rund 13,5 % (mind. eine Impfdosis, Stand: 15.05.2022)². Es besteht deshalb ein großer **Aufklärungs- und Impfbedarf**. Daher bitten wir, soweit möglich, auf die Impfangebote der Impfzentren vor Ort hinzuweisen.

Ein Impfangebot für afghanische Ortskräfte und besonders gefährdete afghanische Staatsangehörige kann **sofort und unbürokratisch** ermöglicht werden. Personen, die mit nicht in der EU zugelassenen COVID-19-Impfstoffen geimpft wurden, benötigen gemäß aktueller Rechtslage und unter Berücksichtigung der altersentsprechenden Impfeempfehlungen eine erneute vollständige Impfserie mit einem von der europäischen Zulassungsbehörde (EMA) zugelassenen Impfstoff, um in der EU den Status als Geimpfte zu erlangen. Entsprechend der Empfehlung der STIKO kann die neue Impfserie vier Wochen nach der letzten Impfung mit dem nicht in der EU zugelassenen Impfstoff begonnen werden.

Die **Integrationsbeauftragte der Bayerischen Staatsregierung** stellt einen **Impfbrief** für Menschen mit Migrationsgeschichte zur Verfügung. Der Impfbrief ist in vielen Sprachen auf der Seite der Integrationsbeauftragten unter www.integrationsbeauftragte.bayern.de/downloads verfügbar. Er eignet sich auch für den Ausdruck, da mittels QR-Codes auf weiterführende Informationen in der entsprechenden Sprache beim Robert-Koch-Institut zugegriffen werden kann.



b) Masernschutzimpfung

Wie bereits mit dem 18. Infobrief vom 3. Mai 2021 mitgeteilt, wurde mit Wirkung vom 1. März 2020 eine **Verpflichtung** zum **Nachweis einer Masernschutzimpfung** eingeführt, unter anderem für Bewohnerinnen und Bewohner von

² [Corona Zahlen für Afghanistan - aktuelle COVID-19 Statistik \(corona-in-zahlen.de\)](http://corona-in-zahlen.de)

**Übergangwohnheimen, wenn sich die Bewohner dort Küche und Sanitär-
räume mit haushaltsfremden Personen teilen müssen** (Einrichtungen zur
gemeinschaftlichen Unterbringung im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 4 IfSG). Wer
nach diesem Zeitpunkt neu in eine solche Unterkunft einzieht, muss grds. **in-
nerhalb von acht Wochen** einen Nachweis über die Impfung vorlegen. Bei
sog. Bestandsbewohnern, also Personen, die am 1. März 2020 bereits in einer
solchen Unterkunft lebten, galt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember
2021.

Betroffene Bewohnerinnen und Bewohner haben einen Anspruch auf Über-
nahme der Kosten ggü. ihrer Krankenkasse. Bei unklarem Impfstatus wird (er-
neut) geimpft. Wenn kein Impfnachweis vorgelegt wird, obliegt den Gesund-
heitsämtern das weitere Vorgehen. Ein Verstoß gegen die Nachweispflicht kann
als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 2.500 Euro geahndet werden.

Wir weisen in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hin, dass auch bei
Personen, die in solchen Unterkünften tätig sind, das können auch Ehren-
amtliche sein, grundsätzlich ebenfalls eine **Impfpflicht** besteht. Für Personen,
die bereits am 1. März 2020 tätig waren, galt ebenfalls die Übergangsfrist bis
zum 31. Dezember 2021.

Eine **Impfpflicht** gegen Masern besteht zudem in **Schulen und Kindertages-
stätten**. Aus Afghanistan Geflüchtete, die privat wohnen und keine Schule /
KiTa besuchen, sind von der Impfpflicht nicht erfasst. Jedoch sollte auch in die-
sen Fällen eine Masernschutzimpfung durchgeführt werden, soweit kein Impf-
nachweis vorliegt. Auch ohne einrichtungsbezogene Impfpflicht werden die
Kosten wie für alle von der STIKO empfohlenen Schutzimpfungen von den
Krankenkassen übernommen.

Mit besten Grüßen

Dr. Heike Jung
Ministerialdirigentin

Leiterin der Abteilung
Integration und Unterbringung von Asylbewerbern
Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Dienststelle Klosterhofstraße 1
80331 München